



Allgemeine Geschäftsbedingungen Holzvermarktung WOKA AG

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG, nachstehend WOKA genannt, ist bestrebt, für die ihr in Auftrag gegebenen Verkäufe den bestmöglichen Erlös zu erzielen. Mehrerlöse wie Prämien und Provisionen werden den Lieferanten weitergegeben.
- Die WOKA ist befugt, nach ihrem Ermessen im Inland oder im Ausland auf Kredit zu verkaufen unter Einräumung üblicher Zahlungsziele, sofern der Kunde seine Verpflichtungen bisher ordnungsgemäss erfüllt hat. Neue Kunden werden auf Kredit beliefert, sofern eine positive Kreditauskunft vorliegt.
- Der Verkauf und das Inkasso erfolgt durch die WOKA in deren eigenem Namen. Sie haftet dem Lieferanten nicht für allfällige Debitorenverluste.
- Skontoabzüge der Abnehmer werden den Lieferanten weiterverrechnet.
- Der Lieferant haftet für Schäden, die nachweislich aus seinem Holz entstanden sind, insbesondere durch eingewachsene Metallteile.
- Die WOKA entscheidet, ob zertifiziertes Holz beim Verkauf als solches deklariert wird oder nicht.
- Die Bereitstellung des Holzes durch den Lieferanten erfolgt franko lastwagenbefahrbarer Strasse. Für allfällige Wegrechte oder Abfuhrgebühren ist der Lieferant verantwortlich.
- Die Überweisung des Verkaufserlöses mit entsprechender Abrechnung erfolgt spätestens innert 30 Tagen nach Eingang der Zahlung des Kunden. Kleinmengen können eventuell auch später mit weiteren Lieferungen ausbezahlt werden.
- Sämtliches im Wald gelagerte Winterholz wird bei allfälligen Preissenkungen der Abnehmer immer nach denselben Preisen wie sie bei der Bereitstellung galten den Lieferanten abgerechnet.
- Sofern unter den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenige über die Kommission.
- Es gelten die auf der Homepage der WOKA veröffentlichten Vermittlungsgebühren für die Holzvermarktung. Die WOKA behält sich vor, die Gebühren ohne Mitteilung an die Dienstleistungsbezüger anzupassen.
- Dienstleistungen der WOKA werden dem Kunden nach Aufwand oder als Pauschale verrechnet. Die kantonalen Aufgaben wie Beratung und Holzanzeichnung sind kostenlos.
- Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die Zahlungsfrist für Lieferungen oder Dienstleistungen 30 Tage netto.
- Die Kommissionsgebühren werden zusammen mit allfälligen weiteren durch die WOKA erbrachten Dienstleistungen (Auslagenersatz gem. OR. Art. 431) bei der Auszahlung des erzielten Verkaufserlöses abgezogen.